



## **7. Verordnung der Stadt Stollberg über die Festsetzung von Parkgebühren**

### **(Parkgebührenordnung)**

Beschlussdatum: 05.02.2024

Vorlagen- Nr.: ST 24/004

Bekanntgabe im Amtsblatt Nr. 03/2024

Aufgrund von § 6a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 32 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 der Straßenverkehrszuständigkeitsverordnung vom 30. August 2001 (SächsGVBl. S. 659), die durch die Verordnung vom 3. März 2006 (SächsGVBl. S. 71) geändert worden ist, hat der Stadtrat am 05.02.2024 folgende Verordnung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Stollberg werden Gebühren erhoben, soweit Parkflächen mit Parkuhren, Parkscheinautomaten, Parkschraken oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind.

### **§ 2 Höhe der Parkgebühren**

Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 dieser Verordnung werden folgende Gebühren erhoben:

Hauptmarkt:	Erste halbe Stunde gebührenfrei, danach für die erste volle Stunde 1,00 Euro und für die zweite volle Stunde 2,00 Euro
Postplatz:	Erste halbe Stunde gebührenfrei, danach für die erste volle Stunde 1,00 Euro und für die zweite volle Stunde 2,00 Euro
Roßmarkt:	Erste halbe Stunde gebührenfrei, danach für die erste volle Stunde 1,00 Euro und für die zweite volle Stunde 2,00 Euro
Kulturbahnhof:	Erste Stunde 1,00 Euro, danach für über eine Stunde 3,00 Euro für ein Tagesticket

Walkteich:

<b>April – Oktober 8:00 – 20:00 Uhr</b>		<b>November – März 8:00 – 18:00 Uhr</b>	
1 Stunde	1,00 Euro	1 Stunde	0,50 Euro
2 Stunden	2,00 Euro	2 Stunden	1,00 Euro
3 Stunden	3,00 Euro	3 Stunden	1,50 Euro
4 Stunden	4,00 Euro	4 Stunden	2,00 Euro
Tagesticket	5,00 Euro	Tagesticket	3,00 Euro
Außerhalb der aufgeführten Zeiten ist das Parken in diesem Bereich gebührenfrei.			

### **§ 3 Höchstparkdauer**

- (1) Die Höchstparkdauer beträgt auf den Parkplätzen Hauptmarkt, Postplatz und Roßmarkt montags bis freitags in der Zeit von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr 2,5 Stunden, samstags in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr 2,5 Stunden.  
Außerhalb dieser Zeiten, sowie an Sonn- und Feiertagen kann auf den in Absatz 1 aufgeführten Parkplätzen gebührenfrei und zeitlich unbefristet geparkt werden.
- (2) Auf dem Parkgelände Walkteich und Kulturbahnhof gilt keine Höchstparkdauer.

### **§ 4 Großveranstaltungen**

Für die im Zusammenhang mit Großveranstaltungen kurzfristig eingerichteten Sonderparkplätze beträgt die Gebühr 5,00 Euro für max. 8 Stunden pro Tag.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die 6. Parkgebührenordnung vom 13.03.2023 außer Kraft.

Stollberg, 06.02.2024

Schmidt  
Oberbürgermeister

Siegel